

**Wirksamkeit von Aufklärungsbemühungen und freiwilligen
Maßnahmen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen
(einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden
Schalleinwirkungen**

2. Bericht der Arbeitsgruppe „Diskothekenlärm“

im Auftrag

der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI),
der Länderarbeitsgemeinschaft Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) und
des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Dresden, den 29.02.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Aufklärungsbemühungen und freiwillige Maßnahmen zum Schutz des Publikums	6
2.1	Informationsmaterialien und Aufklärungskampagnen.....	6
2.1.1	Evaluation von Informationsmaterialien.....	7
2.2	Freiwillige Maßnahmen zur Vermeidung von lärmbedingter Schwerhörigkeit	8
2.2.1	Installation einer Pegelanzeige.....	9
2.2.2	Abgabe von Gehörschutz	10
2.2.3	Schaffung von Ruhezeiten	11
2.2.4	Freiwillige Pegelbegrenzung bei Musikveranstaltungen	11
2.3	DJ-Führerschein	12
2.3.1	Einführung des DJ-Führerscheins in den Ländern.....	13
2.4	Qualitätssiegel für Diskotheken	14
3	Messprogramme der Länder.....	15
3.1	Landesprojekt der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: „Lärm in Diskotheken“	15
3.1.1	Messkonzeption.....	15
3.1.2	Ergebnisse der Messungen	16
3.2	Bayrisches Messprogramm – Schallpegel in Diskotheken	17
3.2.1	Messkonzeption.....	17
3.2.2	Ergebnisse der Messungen	17
3.3	Hamburger Messprogramm.....	18
3.3.1	Messkonzeption.....	18
3.3.2	Ergebnisse der Messungen	19
3.4	Messungen im Rahmen einer studentischen Belegarbeit.....	19
3.5	Berliner Umfrage zum Umgang mit Schallpegeln bei Musikveranstaltungen.....	19
4	Neufassung der DIN 15905-5:2007-11	20
5	Neufassung der Schweizer Schall- und LaserVO	22
6	Mögliche Auswirkungen der Absenkung der Lärmgrenzwerte im Arbeitsschutz auf die Lärmbelastung von Diskothekengästen	23
7	Erwägungen zu rechtlichen Regelungen.....	24
8	Inhaltliche Regelungsschwerpunkte und Umsetzungsmöglichkeiten	26
8.1	Inhaltliche Schwerpunkte einer - möglichst bundeseinheitlichen – Regelung	26

8.2	Umsetzungsmöglichkeiten	27
9	Zusammenfassung.....	28
10	Literatur.....	31
Anhang I:	Mitglieder der Arbeitsgruppe	
Anhang II	Beschlüsse zum ersten Bericht der Arbeitsgruppe Diskothekenlärm 2004	
Anhang III	Auswahl an Informationsmaterial zum Thema „Musik, Freizeitlärm und Gehörschäden“	

1 Einleitung

Das Risiko einer dauerhaften Gehörschädigung durch Lärmbelastungen in der Freizeit ist nach wie vor ein ernstzunehmendes gesundheitliches Problem. Durch umfangreiche Informations- und Aufklärungskampagnen konnte zwar das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Problematik gestärkt werden, es ist jedoch bisher nicht ausreichend gelungen, eine signifikante Reduzierung der Musikpegel in den Diskotheken und bei Musikveranstaltungen zu erreichen.

Eine Initiative Sachsens führte 2003 zu einer Befassung der betroffenen Länderausschüsse mit diesem Thema. In deren Ergebnis wurde eine ressort- und länderübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gremien für die Fachbereiche Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Immissionsschutz und Arbeitsschutz (LAUG, LAI, LASI) ins Leben gerufen (Mitgliederliste siehe Anhang I). Auftrag der Arbeitsgruppe war die Zusammenstellung und Bewertung von Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdendem Lärm [1]. Der erste Bericht der Arbeitsgruppe (<http://lai.server.de/servlet/is/7147/>) diskutiert verschiedene Ansätze zur Pegelbegrenzung in Diskotheken und Konzertveranstaltungen, mögliche Regelungsinhalte und rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten. Bisher gesammelte Erfahrungen wurden analysiert und Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet.

Dieser Bericht wurde im Herbst 2004 den entsprechenden Gremien zugeleitet.

Die Arbeitsgruppe kam zu der Auffassung, dass zunächst das Ergebnis aktueller Informationskampagnen und angestrebter freiwilliger Selbstbeschränkungen von Veranstaltern und Diskjockeys abgewartet werden soll. Angestrebtes Ziel ist eine deutliche Senkung der Lärmbelastung bei Veranstaltungen und in Diskotheken auf Beurteilungspegel unterhalb 100 dB(A), bezogen auf den lautesten Bereich. Auch wenn mit diesen Werten kein hinreichender Gesundheitsschutz erreichbar ist, können dennoch unnötige, extreme Schallbelastungen verhindert werden, die das Risiko unverhältnismäßig erhöhen. Dies entspricht dem Anliegen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, einen Ausgleich zwischen vorbeugendem Gesundheitsschutz und dem Spaßfaktor Musik herbeizuführen.

In den zuständigen Gremien wurde der Bericht der Arbeitsgruppe umfassend diskutiert. Anhang II enthält eine Zusammenstellung der dazu getroffenen Beschlüsse.

Die 109. Sitzung der LAI hat sich 2005 mit diesem Thema befasst. Sie teilte die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass der rechtlich nicht geregelte Lärm bei Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) ein auch aus Sicht des Immissionsschutzes erhebliches und ernstzunehmendes Problem darstellt. Es wurde beschlossen, dass der Erfolg der Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen mit begleitenden Untersuchungen durch die Länder zu überprüfen ist. Die Ergebnisse waren auf der 112. LAI-Sitzung 2006 zu berichten. Da die Wirksamkeit der initiierten Maßnahmen auf die Entwicklung der Pegel in den Diskotheken nach Ansicht der Arbeitsgruppe zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend abgeschätzt werden konnte, wurde auf der Grundlage eines Zwischenberichtes eine weitere Befassung 2008 beschlossen.

Die aktuelle Beschlusslage veranlasste einen erneuten Bericht der Arbeitsgruppe zur Wirksamkeit der bisherigen Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen und daraus abgeleitete Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung in den Ländern. Die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (112. LAI-Sitzung, September 2006) und die Gesundheitsministerkonferenz (80. GMK-Sitzung, Juli 2007) erteilten dazu folgende Arbeitsaufträge:

„Die LAI bittet Sachsen nunmehr zur Frühjahrssitzung 2008 um einen Bericht aus der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm zur Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen und der Aufklärungsbemühungen.“

„Die GMK bittet die AOLG spätestens bis zur nächsten ACK eine sorgfältige Analyse der derzeitigen Situation vorzunehmen und daraus abgeleitete Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung in den Ländern zu erarbeiten ...“

Mit dem vorliegenden zweiten Bericht der Arbeitsgruppe werden die bisherigen Erfahrungen zusammengestellt und ergänzende Vorschläge für mögliche weitere Vorgehensweisen aufgezeigt.

2 Aufklärungsbemühungen und freiwillige Maßnahmen zum Schutz des Publikums

In Anbetracht des bestehenden Handlungsbedarfes und der noch ungeklärten rechtlichen Regelungsmöglichkeiten zur Vermeidung von gehörgefährdenden Schalleinwirkungen kommt der Aufklärung und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz des Publikums eine große Bedeutung zu. Für sie spricht insbesondere, dass sie im Gegensatz zu oftmals langwierigen Rechtssetzungsverfahren schnell umgesetzt werden können.

2.1 Informationsmaterialien und Aufklärungskampagnen

Die vielfältigen Bemühungen der Gesundheits-, Arbeits- und Immissionsschutzressorts um eine umfassende Aufklärung zu Folgen übermäßiger Lärmexposition finden Ausdruck in einer breiten Palette von Aufklärungsmaterialien. Diese reicht von Schriften, Anschauungsmaterial, Multimedia-CDs bis hin zu Unterrichtsmaterialien und Spielen. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Arbeitnehmer, Schüler und Lehrer, Veranstaltungsbesucher und Veranstalter sowie Diskjockeys und Musiker. In den vergangenen drei Jahren sind zahlreiche Materialien hinzugekommen. Eine aktualisierte Sammlung von Literaturstellen und Internetadressen ist in Anhang III enthalten.

Kinder und Jugendliche können besonders effektiv über die Vermittlung im Unterricht oder unterrichtsbegleitende Veranstaltungen erreicht werden. Dazu gibt es vielfältige Ansatzpunkte (Musik, Sachkunde, Biologie, Physik, Technik). Die altersorientierte und fächerübergreifende Bearbeitung des Themas in der Schule kann die Aufklärung optimal unterstützen und wird von der Arbeitsgruppe nach wie vor als sehr wichtig erachtet. Eine Klärung, ob und wie die Einbindung in den Lehrplan beziehungsweise in den Unterricht erfolgt, ist Aufgabe der Kultusminister. Dieses Anliegen wurde im Ergebnis der Beschlüsse von GMK (78. Sitzung) und LAI (109. Sitzung) an die KMK-Geschäftsstelle herangetragen. Im Rundschreiben 318/2005 des Sekretariates der Kultusministerkonferenz vom 15.08.2005 wurden die Kultusministerien der Länder darüber informiert. Inwieweit das Anliegen dort aufgegriffen wurde, oblag den Ländern.

In einigen Fällen wurde auf Länderebene direkter Kontakt zu den Schulbehörden aufgenommen, um Erzieher und Lehrer enger in die Wissensvermittlung über die potentiellen Lärm-Gefahrenquellen in der Freizeit und die Folgen des Konsums von überlauter Musik einzubinden.

In Berlin sicherten die zuständigen Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits Unterstützung durch Vermittlung des Beratungsangebotes des Landesamtes für Gesundheit und Soziales an Multiplikatoren zu. Des Weiteren soll der Landeselternbeirat über die Aufklärungskampagne informiert werden. In Bezug auf die Berufsbildenden Schulen ist geplant, die Unfall- und Krankenkassen einzubeziehen. Die geschieht in Brandenburg beispielweise mit einem Projekt der Unfallkasse Brandenburg. Unter dem Titel „Lärmprävention bei Kindern“ [2] entstand ein Konzept, nach dem die Versicherten mit Präventionsmaßnahmen vom Kindergartenalter bis zum Ende der Ausbildung und darüber hinaus begleitet werden können.

2.1.1 Evaluation von Informationsmaterialien

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) wurde 2005 eine zweijährige Studie zur „Evaluation von Aufklärungsmaßnahmen im Bereich Freizeitlärm“ abgeschlossen [3]. Sie war eingebunden in das Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit (APUG) und diente dazu, die Qualität und Wirksamkeit von Materialien und Maßnahmen zur Prävention von lärmbedingten Beeinträchtigungen und Schäden bei Kindern und Jugendlichen wissenschaftlich zu überprüfen. Das Zentrum für empirische pädagogische Forschung – ZEPF – der Universität Koblenz/Landau hatte sich dabei zum Ziel gesetzt, Messinstrumente zu entwickeln, die zur Evaluation verschiedener Ansätze der Lärmprävention eingesetzt werden können („Evaluationstools“) und diese im Rahmen einer Evaluationsstudie exemplarisch zu prüfen. Darüber hinaus wurden zwei Lärmpräventionsmaßnahmen zur Primärprävention evaluiert, um allgemeingültige Aussagen über deren Qualität und Effektivität treffen zu können.

Das erste Teilprojekt (Projektstage der Techniker Krankenkasse (TK) Baden-Württemberg „Hören ist Leben“) richtete sich an Schüler der 7. Klasse. Hier waren langfristig keine bedeutenden Veränderungen zu erkennen. Das Risikobewusstsein war bei den meisten Schülern/-innen eher niedrig ausgeprägt. Positiv wurde die Stabilität gesundheitsförderlich ausgeprägter Einstellungen und Hörgewohnheiten gewertet. Einmalige Aktionstage wurden als alleinige Maßnahme zur Lärmprävention für nicht ausreichend erachtet, es wurde eine kontinuierliche Durchführung von Aktionstagen und/oder Ergänzung durch weitere Maßnahmen empfohlen.

Das zweite Teilprojekt umfasste die Konzeption, Durchführung und Evaluation eines Unterrichtsprogramms für Grundschüler der 3. und 4. Klasse, basierend auf Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zum Thema „Lärm und Gesundheit“.

Auch hier dokumentieren die Evaluationsergebnisse einen langfristig stabilen deutlichen Wissenszuwachs und die Aufrechterhaltung zu Beginn positiv ausgeprägter Einstellungen und Hörgewohnheiten.

Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob Materialien und Maßnahmen zur Prävention von lärmbedingten Beeinträchtigungen und Schäden bei Kindern und Jugendlichen langfristig zu einer Verhaltensänderung der Zielgruppe führen, konnten im Rahmen der Studie nicht gewonnen werden. Daher ist auch weiterhin nicht abschätzbar, inwieweit Präventionsmaßnahmen zu geänderten Hörgewohnheiten und damit zu einer Pegelreduzierung bei Musikveranstaltungen beitragen können.

2.2 Freiwillige Maßnahmen zur Vermeidung von lärmbedingter Schwerhörigkeit

Zusätzlich zur Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung durch Aufklärung erschienen weitere freiwillige Maßnahmen bei der Verfolgung des Zieles der Vermeidung von lärmbedingter Schwerhörigkeit sinnvoll. Adressaten derartiger Maßnahmen können Veranstalter und Betreiber, aber auch Diskjockeys und Tontechniker sein.

Laut Beschluss der 78. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wurde die Bundesregierung gebeten, unter Beteiligung der Länder eine freiwillige Vereinbarung mit bundesweiter Wirkung mit den Spitzenverbänden der entsprechenden Gewerbebetreibenden und Veranstalter zu treffen. Dazu sind (außer den bereits bestehenden Verbindungen zur DEHOGA, siehe Kapitel 2.3) bisher nach Kenntnis der Arbeitsgruppe keine Aktivitäten erfolgt. Die prinzipielle Bereitschaft einiger Spitzenverbände (Verband der deutschen Konzertdirektionen – VDKD, Deutsche Theatertechnische Gesellschaft – DTHG) liegt der Arbeitsgruppe vor. Eine Fortsetzung dieser Bemühungen zur Unterstützung bundesweiter, freiwilliger Maßnahmen erscheint weiterhin als ein Erfolg versprechender Weg.

Mögliche Zielstellungen freiwilliger Vereinbarungen werden in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.4 beispielhaft dargestellt. Diese Maßnahmen finden sich auch in der Neufassung der DIN 15905-5 vom November 2007 [4] wieder, an deren Erarbeitung auch Vertreter der Betreiberverbände mitgewirkt haben. Die vorliegende Fassung (siehe Kapitel 4) wurde im Konsens verabschiedet. Dies legt nahe, den Inhalt der DIN 15905 -5 als Grundlage einer freiwilligen

Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der entsprechenden Gewerbebetreibenden und Veranstalter heranzuziehen. Es wird für hilfreich erachtet, diese Vereinbarung auf Bundesebene zu treffen.

Darüber hinaus könnte künftig bei der Entwicklung und Vergabe von Qualitätssiegeln für Diskotheken eine Selbstverpflichtungserklärung der Betreiber zur Einhaltung dieser Norm Bestandteil der Voraussetzungen werden.

2.2.1 Installation einer Pegelanzeige

Veranstaltungsbesucher sollen eigenverantwortlich mit ihrer Gesundheit umgehen und ihren Musikkonsum auf ein gesundheitlich verträgliches Maß reduzieren. Darauf zielen die Aufklärungskampagnen der Länder. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Besucher von Diskotheken oder Musikveranstaltungen nicht in der Lage sind, die Höhe der Musikschallpegel selbst einzuschätzen. Sie verfügen dadurch auch bei bestmöglicher Aufklärung über keine echte Entscheidungsgrundlage für eigenverantwortliches Handeln. Dies wird durch biologische Prozesse noch erschwert, da sich beim Aufenthalt in Lärmbereichen eine zeitweilige Hörschwellenverschiebung ausbildet, die zur Unterschätzung der Lautstärke führt. Damit Diskothekenbesucher erfahren, welchem Schallpegel sie ausgesetzt sind und den Diskjockeys eine Möglichkeit geschaffen wird, freiwillig gesetzte Kriterien überprüfen und einhalten zu können, sind geeignete Anzeigen zur Visualisierung der Schallbelastung notwendig. Dies erfordert die Ausstattung der Diskotheken mit der entsprechenden Messtechnik. Geeignete Visualisierungen für das Publikum können in Form von Pegelanzeigen, Lärmdosisanzeigen oder Farbinformationen (Ampelfarben) erfolgen. Kosten für entsprechende Geräte (Lärm-Ohr, Lärm-Ampel) beginnen bei ca.375 €.

Einfache Schallpegelmesser sind bereits ab rund 25 € erhältlich. Sie zeigen allerdings nur den Momentanpegel an, der Mittelwert kann daraus nur grob abgeschätzt werden. Der Beschaffungspreis dieser Messgeräte ist selbst für Veranstaltungsorte mit seltenen Einzel-Tanzveranstaltungen zumutbar. Im Gegensatz dazu sollte in Veranstaltungsbetrieben mit festen Beschallungseinrichtungen und regelmäßiger Beschallung Messtechnik eingesetzt werden, die in der Lage ist, auch Mittelungspegel zu bestimmen. Integrierende Schallpegelmesser, die laufend den Mittelwert errechnen und anzeigen, sind inzwischen für weniger als 500 € erhältlich“

Für die Diskothekenbranche wurden inzwischen spezielle Schallpegelmesser entwickelt, mit denen der Schall auf der Tanzfläche kontinuierlich überwacht werden kann. Ein gesondertes Display zeigt dem Diskjockey dabei die Schalldruckpegel an und ermöglicht es ihm, pegelreduzierend darauf zu reagieren. Messgeräte mit Pegelanzeigen sind bereits für deutlich unter 1000 € erhältlich und stehen somit in keinem Verhältnis zu den Kosten einer Beschallungsanlage.

Obwohl Pegelmessgeräte und -anzeigen seit langem erhältlich sind und beworben werden, werden sie in Diskotheken nach wie vor sehr selten eingesetzt. Bei Hamburger Messungen (siehe Kapitel 3.3) wurde in keiner der 27 einbezogenen Diskotheken und Tanzbetriebe ein solches Gerät festgestellt. Messungen in 16 Diskotheken in Rheinland-Pfalz (3.1) zeigten, dass *eine* der Diskotheken über einen Pegelmesser verfügte.

2.2.2 Abgabe von Gehörschutz

Einer Einflussnahme der Besucher von Musikveranstaltungen auf den Musikschallpegel sind enge Grenzen gesetzt. Die Auswahl gehörverträglicher Alternativveranstaltungen ist bisher eher gering. Um den eigenverantwortlichen Umgang mit gehörgefährdenden Schallpegeln zu unterstützen, verpflichtet die Neufassung der DIN 15905-5 (siehe Kapitel 4) wie auch die Schweizer Schall- und Laser-Verordnung (Kapitel 5) den Betreiber ab einem Beurteilungspegel von 95 dB(A) zur Bereitstellung von Gehörschutzmitteln.

Geeignete Gehörstöpsel sind für Preise unter 1 €/Paar erhältlich, können problemlos angewendet werden und sind nahezu unsichtbar. Musikgenuss muss dabei nicht auf der Strecke bleiben. Hochwertigerer Gehörschutz, der individuell an den Gehörgang angepasst werden kann, ist mit speziellen Filtern ausgestattet, so dass nur die Lautstärke, nicht aber die Klangqualität, gemindert wird.

In Musikveranstaltungen in Deutschland haben Gehörschutzmittel bisher kaum Verbreitung gefunden. Im Rahmen des Hamburger Messprogramms in Diskotheken und Tanzlokalen wurde nur in einem von 27 Lokalen Gehörschutz bereitgestellt.

Untersuchungen in der Schweiz, die seit vielen Jahren über entsprechende Regelungen verfügt, besagen jedoch, dass 60 % der Besucher von Konzert- und Diskothekenveranstaltungen schon Gehörschutzmittel verwendet haben, 23 % davon tragen ihn bei Musikveranstaltungen prinzipiell. [5]. Die Verbreitung von Gehörschutzmitteln sollte von Seiten der Veranstalter aktiv durch die Bereitstellung (kostenlos oder zum Selbstkostenpreis) Unterstützung finden. Bei Untersuchungen in 16 Diskotheken in Rheinland-Pfalz (siehe Kapitel 3.1) zeigten, dass

hier bereits bei einem Viertel der Veranstaltungsbetriebe Gehörschutz angeboten wurde. Im Rahmen des Hamburger Messprogramms in Diskotheken und Tanzbetrieben (siehe Kapitel 3.3) wurde nur in einem von 27 Lokalen Gehörschutz bereitgestellt.

2.2.3 Schaffung von Ruhezeiten

Um sich regenerieren zu können und so einem möglichen bleibenden Hörschaden vorzubeugen, ist für das Gehör eine Erholung von Dauerbelastungen erforderlich. Fehlende Regenerationsphasen können Schädigungen zur Folge haben und beispielsweise zum Auftreten von Hörgeräuschen (Tinnitus) führen.

Im Laufe einer Musikveranstaltung nimmt der Schallpegel häufig immer mehr zu. Dieser Anstieg kann Größenordnungen von 1-2 dB pro Stunde betragen. Durch die einsetzende Vertäubung geschieht dies nahezu unbemerkt. Besucher, die zwischenzeitlich in ruhige Bereiche wechseln, vermindern die über die Zeit hinweg einwirkende Gesamt-Lärmdosis und schützen somit ihre Ohren, ohne den Veranstaltungsort verlassen zu müssen. Zudem wird ihnen durch den Wechsel zwischen unterschiedlichen Lärmbereichen die Lautstärke und das mögliche Vorhandensein einer bereits einsetzenden Vertäubung oder von Ohrgeräuschen leichter bewusst. Ruhezeiten in Diskotheken sind daher nicht nur aus kommunikativen Gründen, sondern auch für den Gehörschutz von großer Bedeutung. Sie dienen dem Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Geräuscheinwirkungen und vermeiden darüber hinaus lautstarke Unterhaltungen in den Tanzpausen vor der Diskothek. Es ist möglich, im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis darauf hinzuwirken, dass innerhalb der Diskothek eine Ruhezone eingerichtet wird, in der ein Beurteilungspegel von 70 bis 75 dB (A) nicht überschritten wird. Ruhezeiten und Lärmbereiche sollten deutlich gekennzeichnet werden.

Von den 25 im Rahmen der Messungen in Rheinland-Pfalz untersuchten Diskotheken (siehe Kapitel 3.1) verfügten beispielsweise 14 über eine Ruhezone. Als Ruhezeiten wurden hier Bereiche gewertet, in denen Gespräche geführt werden konnten, wie z.B. Zwischenräume, die verschiedene Tanzflächen voneinander trennen.

2.2.4 Freiwillige Pegelbegrenzung bei Musikveranstaltungen

Zahlreiche Untersuchungen [6], [7] belegen, dass ein Großteil des Publikums hohe Schalldruckpegel in Musikveranstaltungen ablehnt. In der Schweiz ergab eine Umfrage nach der Einführung von Schallpegelbegrenzungen, dass etwa die Hälfte der Diskothekenbesucher die

Musikschallpegel immer noch als zu laut einschätzen [5]. Lediglich 3% empfanden die Musik als zu leise. Es wurde deutlich, dass Veranstalter mit zu hohen Musikschallpegeln einen Teil des Zielpublikums – vor allem Frauen – u. U. vom Besuch der Musikveranstaltungsorte abhalten.

Auch diese Erkenntnisse können herangezogen werden, um Konzertveranstalter und Diskothekenbetreiber dazu zu bewegen, auf freiwilliger Basis eine Reduzierung des Schallpegels vorzunehmen. Insbesondere zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte finden dazu schon heute Limiter Verwendung.

Limiter dienen dazu, den Schallpegel auf einen festgelegten Wert zu begrenzen. Am besten dazu geeignet sind Modelle mit Messmikrofon und eingebautem Rechner, die fortlaufend den Dauerschallpegel kontrollieren. Sie sind weitgehend gegen Manipulationen geschützt und verfügen zum Teil über eine eingebaute Protokollierung. Eine preisgünstigere Variante stellen Limiter aus der Tontechnik dar, die nur das momentane Eingangssignal der Endstufen begrenzen. Sie sind bereits ab 350 € erhältlich. Die Einstellung dieser Limiter muss mit einem Schallmessgerät erfolgen, einige Modelle können durch einen verplombten Deckel gegen Verstellen gesichert werden.

2.3 DJ-Führerschein

Aufklärungskampagnen der Länder zielen darauf ab, das eigenverantwortliche Handeln der Besucher von Diskotheken und Musikveranstaltungen zu stärken und zu einem bewussten Umgang mit ihrer Gesundheit anzuleiten.

Darüber hinaus tragen auch die Diskjockeys eine hohe Verantwortung. Sie können wesentlich dazu beitragen, dass der von GMK und LAI übernommene Vorschlag, den äquivalenten Dauerschallpegel in Diskotheken und bei sonstigen Musikveranstaltungen auf Werte unter 100 dB(A) zu reduzieren, realisiert wird. Wichtig für die weitere Umsetzung ist, die Diskjockeys zu überzeugen, dass ihre Qualifikation und Beliebtheit nicht mit der Höhe des Schallpegels steigt.

Auch Diskothekenbetreiber können einen entscheidenden Beitrag leisten, indem sie künftig nur Diskjockeys mit entsprechender Sachkunde beschäftigen und die Anschaffung geeigneter Anzeigen zur Visualisierung der Schallbelastung unterstützen. Damit wird den Diskjockeys die Möglichkeit geschaffen, freiwillig gesetzte Kriterien überprüfen und einhalten zu können und Diskothekenbesucher erfahren, welcher Schallbelastung sie ausgesetzt sind und können sich gesundheitsbewusst verhalten.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ein Konzept entwickelt, das aus folgenden Elementen besteht:

- Einführung eines Sachkundenachweises für Diskjockeys (sog. DJ-Führerschein) und
- Visualisierung des Schallpegels für den Diskjockey und das Publikum durch den Diskothekenbetreiber.

2.3.1 Einführung des DJ-Führerscheins in den Ländern

Um die Lehrinhalte für den Erwerb des DJ-Führerscheins einheitlich zu gestalten, wurde im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zusammen mit dem Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe e.V. (BDT/DEHOGA) im Jahre 2004 ein Leitfaden erarbeitet. Er zielt darauf ab, den Diskjockeys Kenntnisse über die gesundheitlichen Folgen lauter Musik, die technischen wie taktischen Möglichkeiten zur Akzeptanz der Gäste für leisere Musik und die haftungsrechtlichen Aspekte zu vermitteln. Ziel ist es, die DJs zu sensibilisieren und zu einem verantwortungsvollen und eigenverantwortlichen Umgang mit der Lautstärke zu bewegen.

Am 24.11.2004 fand in Stuttgart die erste Fortbildungsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe e.V., dem Berufsverband Discjockey e.V. und der Techniker Krankenkasse zum Erlangen eines DJ-Führerscheins statt. Nach einem bestandenen Test erhielten die Teilnehmer ein Zertifikat. Diesem Beispiel sind mittlerweile weitere Bundesländer gefolgt; es fanden bundesweit insgesamt 20 Veranstaltungen statt. Fünf dieser Veranstaltungen wurden beispielsweise vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert. Bislang haben über 2.100 Diskjockeys den DJ-Führerschein erworben [8]. Allen hierzu durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen lagen die Inhalte des in Baden-Württemberg erarbeiteten Leitfadens zugrunde.

Die Fortbildungsveranstaltungen erfuhren eine große, durchweg positive Resonanz in den Medien und der Öffentlichkeit. Diese Aktivitäten müssen mit aktiver Unterstützung der Betreiberverbände auf weitere Bundesländer ausgeweitet werden. Der Erfolg freiwilliger Vereinbarungen wie z.B. den Erwerb des Sachkundenachweises für Diskjockeys oder auch die Einführung eines Qualitätssiegels für Diskotheken ist jedoch in hohem Maße davon abhängig,

inwieweit die Betreiberverbände ihre Verantwortung wahrnehmen und die jeweiligen Maßnahmen unterstützen.

2.4 Qualitätssiegel für Diskotheken

Allen Diskotheken in Baden-Württemberg, die auf freiwilliger Basis mit einer geeigneten Anzeige ausgestattet sind und deren Diskjockeys den DJ-Führerschein besitzen, wird auf Antrag hin durch das Ministerium für Arbeit und Soziales ein Qualitätssiegel für ‚Freiwillig kontrollierte Lautstärke‘ verliehen (Abbildung 1).

Hierzu hatte das Ministerium für Arbeit und Soziales 2005 über 476 Gaststätten angeschrieben. 21 Adressaten erklärten sich grundsätzlich bereit, die geforderten Schallpegelanzeigen anzuschaffen. Nach einer Besichtigung durch die Gesundheitsämter und Überprüfung der Anforderungen konnte den ersten 9 Diskotheken am 2. Mai 2006 das im Rahmen eines Wettbewerbs an den Schulen kreierte Logo verliehen werden.

Zwischenzeitlich haben auf Grund einer gezielten Anfrage der DEHOGA im Sommer 2007 24 weitere Diskotheken in Baden-Württemberg ihr Interesse an der Vergabe des Qualitätssiegels erkennen lassen. Diese sind inzwischen angeschrieben worden. Die Antworten gehen derzeit noch ein. Aus den bisher vorliegenden Antworten geht hervor, dass zwar 6 Diskotheken ihr verbindliches Interesse angegeben haben, derzeit letztendlich jedoch erst eine weitere Diskothek die Bedingungen für das Qualitätssiegel ganz erfüllt. Allerdings zeigte sich auch, dass unabhängig von dieser Aktion sich noch eine weitere Diskothek direkt gemeldet hat, die die Bedingungen auch erfüllt.

Wichtig hinsichtlich der Vergabe des Qualitätssiegels ist ferner, dass dieses auch aberkannt werden kann, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Auch in Hamburg wurde nach dem DJ-Führerschein-Seminar im Oktober 2005 mit weiteren Angeboten auf die Hamburger Diskothekenbranche zugegangen. In mehreren Umfragen wurde über aktuelle Veranstaltungen und Aktionen informiert, das Interesse und Bedarfe abgefragt sowie Angebote zu Beratungen und Gesprächen gemacht. Für die Zielgruppe Betreiber, Techniker und Mixer wurde eine Veranstaltung „Guter Sound unter 100 dB(A)“ organisiert, die vor allem fachlich-technische Hilfestellung für die Praxis zum Thema hatte. Eines



Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg und Techniker Krankenkasse

Abbildung 1: Qualitätssiegel
Baden-Württemberg

der freiwilligen Angebote für die Branche war die Einführung des Hamburger Qualitätssiegels „Freiwillig kontrollierte Lautstärke“ nach dem Vorbild von Baden-Württemberg (siehe Abbildung 2). Das Interesse daran ist sehr gering.

Geht man von über 100 Hamburger Diskotheken und Tanzbetrieben aus, lag die Rückmeldung bei den verschiedenen Angeboten und Aufrufen bei unter 10%. Am Qualitätssiegel „Freiwillig kontrollierte Lautstärke“ bekundeten letztlich 12 Kandidaten Interesse, von denen bisher jedoch nur zwei, ein mobiler Diskjockey und ein Jugendzentrum, die Voraussetzungen erfüllen. Daher hat bisher noch keine Verleihung des Qualitätssiegels in Hamburg stattgefunden.



Abbildung 2: Qualitätssiegel Hamburg

3 Messprogramme der Länder

3.1 Landesprojekt der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: „Lärm in Diskotheken“

3.1.1 Messkonzeption

Im Rahmen einer Programmarbeit der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden 2007 orientierende Messungen zu Lärmbelastungen der Beschäftigten und der Besucher von Diskotheken durchgeführt. Die ausführlichen Ergebnisse sind in [9] enthalten.

Die Messungen erfolgten insbesondere in großen Diskothekenbetrieben mit vorwiegend jungem Publikum in den lautesten Betriebsphasen (nach 23.00 Uhr). In 25 Diskothekenbetrieben wurden insgesamt 37 verschiedene Tanzflächen erfasst.

In 9 der 25 überprüften Betriebe hatten Diskjockeys an einem Fortbildungsseminar zum DJ-Führerschein (siehe Kapitel 2.3.) teilgenommen.

In 16 Diskotheken wurden weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörschäden bei den Gästen ergriffen, wobei dies in 14 Fällen die Schaffung einer Ruhezone war. Weiterhin wurde in 4 Betrieben den Besuchern Gehörschutz angeboten und in 4 Diskotheken wurde ein Limiter

zur Pegelbegrenzung eingesetzt. Eine Pegelanzeige (in diesem Fall für den Diskjockey) war nur in einer Diskothek vorhanden.

Lärmbereiche¹, d.h. Bereiche, in denen der ortsbezogene Beurteilungspegel ≥ 90 dB(A) bzw. der C-bewertete Spitzenwert $L_{pC,peak} \geq 140$ dB (C) betrug, wurden in 5 Diskotheken ermittelt. Eine Kennzeichnung der Lärmbereiche fand in keinem Fall statt.

3.1.2 Ergebnisse der Messungen

Zur Auswertung lagen Messungen am Diskjockeyarbeitsplatz (37x), an Thekenarbeitsplätzen (36x), am Rand der Tanzfläche (36x30min), auf der Tanzfläche (37x5min) und am Rand der Tanzfläche (36x5min) vor.

Lediglich an 2 der 37 Diskjockeyarbeitsplätze und an 11 von 36 Thekenarbeitsplätzen wurde der vorgeschriebene Mittelungspegel (L_{Aeq}) von 85 dB(A) eingehalten. An 25 Diskjockeyarbeitsplätzen und 12 Thekenarbeitsplätzen lagen die Messwerte über diese Zeitspanne über 90 dB(A), wobei die höchsten Werte an zwei Arbeitsplätzen mit je 100 dB(A) gemessen wurden.

In keinem Fall wurden an den Arbeitsplätzen Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$ von mehr als 135 dB(C) angetroffen.

In 5 Fällen wurden auf der Tanzfläche Messwerte für den L_{Aeq} von 100 dB(A) und mehr ermittelt. Der höchste Wert lag bei 104 dB(A).

Der höchste Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$ bei den Messungen auf der Tanzfläche betrug 136 dB(C), bei einer Messung am Rand der Tanzfläche wurden in einem Fall 142 dB(C) ermittelt. Der obere Auslösewert des Spitzenschalldruckpegels $L_{pC,peak}$ zur Vermeidung von Gehörschäden durch einmalige Ereignisse von 137 dB(C) wurde in einem Fall am Tanzflächenrand überschritten.

¹ Anmerkung: Nach § 7 Abs. 4 der LärmVibrationsArbSchV [10] sind Lärmbereiche ab dem 15.02.2008 an das Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslösewerte 85 dB(A) oder 137 dB(C) gekoppelt.

3.2 Bayrisches Messprogramm – Schallpegel in Diskotheken

3.2.1 Messkonzeption

Um die Akzeptanz der Diskjockey-Schulungen sowie die direkte Aufforderung des Ministeriums an die Betreiber, den Schallpegel auf unter 100 dB(A) zu limitieren, nur geschulte Diskjockeys zu beschäftigen und eine Pegelanzeige einzuführen, zu überprüfen, wurde eine Pilotstudie in 20 Diskotheken in Bayern durchgeführt [11]. Da die Messungen nur mit Zustimmung der Diskothekenbetreiber möglich waren, muss eher von einer Unterschätzung der Schallpegel ausgegangen werden. Eine ausführliche Darstellung enthält [9].

In insgesamt 20 Diskotheken Bayerns wurden zwischen Oktober 2005 und Dezember 2006 die Schallpegel bei möglichst großer Besucherzahl gemessen. Es waren sowohl kleine als auch große Diskotheken eingeschlossen, die unterschiedliche Musikrichtungen anboten und unterschiedliche Altersgruppen abdeckten. Dabei wurden in den jeweiligen Diskotheken in der Zeit von 23 Uhr bis 2 Uhr morgens möglichst über der Mitte der Tanzfläche die Schallpegel aufgezeichnet und anschließend die Aufzeichnungen im Labor ausgewertet.

3.2.2 Ergebnisse der Messungen

Nur in fünf Diskotheken hatten die Diskjockeys einen DJ-Führerschein und in wenigen Diskotheken war ein Schallpegelmessgerät vorhanden.

Die Mittelungspegel für jeden Halbstunden-Zeitraum im Laufe des Abends unterlagen beträchtlichen Änderungen; insbesondere anfangs stieg der Schallpegel stark an.

Die für jede Diskothek bestimmten höchsten Halbstunden-Mittelungspegel ($L_{Aeq,30Min}$) lagen zwischen 94,8 dB(A) und 106,8 dB(A). Insgesamt lag in 16 der 20 Diskotheken mindestens ein Halbstunden-Mittelungspegel über 99 dB(A). Auch in Diskotheken, in denen ein Diskjockey mit DJ-Führerschein die Musikanlage bediente, wurden Werte über der „freiwilligen Begrenzung“ (Dauerschallpegel unter 100 dB(A)) gemessen.

Es konnte eine große Schwankung im Schalldruckpegel-Verlauf beobachtet werden. Die höchste kurzzeitige Geräuschspitze (Maximalpegel LA_{Fmax}) betrug 127,2 dB(A).

Das Messprogramm zeigte, dass die Schallpegel in Bayerns Diskotheken sehr hoch sind und der empfohlene Richtwert in den meisten Diskotheken überschritten wird. Auch das Vorliegen eines DJ-Führerscheins oder eines Schallpegelmessgeräts führten nicht dazu, dass der empfohlene Richtwert eingehalten wird.

3.3 Hamburger Messprogramm

3.3.1 Messkonzeption

Die Hamburger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) hat durch das Amt für Arbeitsschutz und die Fachabteilung Gesundheit und Umwelt in 27 Hamburger Diskotheken und Tanzbetrieben die Lautstärke gemessen [9], [12]. Die Messungen erfolgten im November und Dezember 2007 jeweils am Wochenende in der Zeit von Mitternacht bis 3.00 Uhr morgens. Die Stichproben aus großen und kleinen Lokalen der Innenstadt mit unterschiedlichen Musikstilen und Besuchern verschiedenen Alters spiegeln einen Querschnitt der Lautstärke auf Hamburger Tanzflächen wieder. 27 Lokale entsprechen etwa 10 bis 20% der Hamburger Diskotheken und Tanzbetriebe.

Als Messort wurde die nach subjektivem Gehöreindruck lauteste, für die Gäste zugängliche Stelle gewählt, meist die Tanzfläche. Die Größe der Lokale und Tanzflächen, das Alter der Gäste sowie die Zahl der Lautsprecher wurden geschätzt. Per Augenschein wurde Ausschau gehalten nach Pegelmessgeräten und –anzeigen für den Diskjockey und/oder die Gäste sowie nach Gehörschutz wie zum Beispiel Ohrstöpsel. Ob Diskjockeys den DJ-Führerschein haben, wurde bei den unangemeldeten Messungen nicht erfragt.

Gemessen wurden der A-bewertete energieäquivalente Mittelwert L_{Aeq} und der C-bewertete Spitzenschallpegel L_{Cpeak} mit einem Schalldosimeter der Genauigkeitsklasse 2. Es waren zwei Personen unterwegs, von denen die weibliche Person das Messgerät trug. Das zigaretten-schachtelgroße Gerät wurde nicht sichtbar am Gürtel getragen. Das Messmikrofon war per Schlauch mit dem Dosimeter verbunden und so am Revers der Bluse befestigt, dass es den Schall frei empfangen konnte. Die Messung wurde auf der Tanzfläche gestartet und lief über 3 - 5 Musiktitel, sofern nicht eine gleichförmige Musik kürzere Messzeiten rechtfertigte. Die Mittelungspegel wurden über Zeiträume von 2 bis 20 Minuten, im Schnitt über 9 Minuten (arithmetischer Mittelwert; Median 8 Minuten) erfasst.

3.3.2 Ergebnisse der Messungen

Der Mittelungspegel lag bei 25 von insgesamt 28 Messungen (90%) über 99 Dezibel. Der Median und der arithmetische Mittelwert lagen mit 103 Dezibel noch erheblich höher. Eine Erhöhung von 100 auf 103 Dezibel entspricht einer Verdopplung der Schallenergie. Das Maximum von 107 Dezibel wurde auf 4 Tanzflächen (14%) gemessen. Nur in drei Lokalen (10%), darunter ein Club mit Live-Musik, lag die Lautstärke unter 100 Dezibel. Bei den Spitzenpegeln hielten 25 von 28 Tanzflächen (89%) den Spitzenpegel von 135 Dezibel (C-bewertet) ein, drei Tanzflächen liegen darüber (11%). Das Maximum betrug 139 Dezibel.

Ein Schallpegelmessgerät für den Diskjockey und/oder eine Anzeige für das Publikum konnte in keinem Lokal entdeckt werden, in einem konnten Gäste Ohrstöpsel kaufen.

Die Hamburger Messungen zeigen, dass die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung nicht ausgereicht haben, um die Hamburger Diskotheken- und Tanzbranche dazu zu bewegen, die Musikkautstärke freiwillig auf unter 100 Dezibel zu senken.

3.4 Messungen im Rahmen einer studentischen Belegarbeit

Während einer studentischen Belegarbeit im Rahmen der Ausbildung zum Beschallungstechniker an der privaten Bildungseinrichtung "SAE Institute Berlin" wurden 2006 in Berlin, Brandenburg und Sachsen Befragungen von 1200 Club- bzw. Diskotheken-Besuchern zur Lautstärke von Musikveranstaltungen durchgeführt [13]. Dazu fanden begleitende Schallpegelmessungen an den Arbeitsplätzen des Bar-/Thekenpersonals und der Diskjockeys sowie auf den Tanzflächen statt. Die auf 14 Tanzflächen gemessenen Halbstunden-Mittelwerte lagen im Bereich zwischen 95 und 105 dB(A). Auf sechs der Tanzflächen blieben die Mittelwerte im Bereich unter 100 dB(A) (95,2 bis 99,8 dB(A) während auf acht Tanzflächen der Mittelwert oberhalb des empfohlenen Wertes lag (100,1 bis 105,1 dB(A).

3.5 Berliner Umfrage zum Umgang mit Schallpegeln bei Musikveranstaltungen

Das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales führte in Abstimmung mit der Gesundheitssenatsverwaltung 2007 bei 176 Diskotheken und Clubs eine Fragebogenaktion zum verantwortungsvollen Umgang mit Schallpegeln bei Musikveranstaltungen durch [9], die einen Rücklauf von 25% erreichte. Der geringe Rücklauf der Fragebogenaktion legt die Vermutung

nahe, dass sich die weit größere Anzahl der ansässigen Diskothekenunternehmer und Clubbetreiber ihrer hohen gesundheitlichen Verantwortung in Bezug auf deren Besucher noch nicht bewusst ist. 31 Fragebögen konnten ausgewertet werden.

Insgesamt hatten 30 Diskothekenunternehmer und Clubbetreiber von der Initiative zur Senkung der Musikscharpegel gehört. In 9 Fällen wurden bereits Limiter (93-100 dB(A)) installiert. Ein Pegelmessgerät ist gegenwärtig in 19 Diskotheken/Clubs vorhanden, 3 weitere beabsichtigen, ein solches Gerät zeitnah anzuschaffen.

Nur zwölf Unternehmen beschäftigen Diskjockeys mit DJ-Führerschein. Die geringe Anzahl verwundert deshalb, weil auf dem Fortbildungsseminar, das in Berlin durchgeführt worden war, etwa 100 Diskjockeys den DJ-Führerschein erworben haben. Neun Diskotheken/Clubs haben weiteren Bedarf an Sachkundenachweisen angemeldet. Fünf Unternehmen wünschen mehr Informationen zu dieser Thematik.

4 Neufassung der DIN 15905-5:2007-11

„Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“

Die Neufassung der DIN 15905-5 wurde im November 2007 veröffentlicht. An der Erstellung des Norm-Entwurfs sowie an der Einspruchsverhandlung waren alle interessierten Kreise beteiligt. Zudem wurden alle Einsprüche berücksichtigt und die Festlegungen der Norm wurden im Konsens getroffen, so dass eine hohe Akzeptanz dieser Norm erwartet werden darf.

In dieser Norm werden erstmals Hinweise dafür gegeben, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik in Abhängigkeit von der zu erwartenden Schalleexposition nachgekommen werden kann. Diese Norm gilt für elektroakustische Beschallungstechnik in Veranstaltungsstätten und -orten, sowohl im Freien als auch in Gebäuden. Maßgebend sind die für das Publikum zugänglichen Bereiche. In den Anwendungsbereich der Norm fallen insbesondere auch Diskotheken, Filmtheater, Konzertsäle, Mehrzweck- und Messehallen, Räume für Shows, Events, Kabarett und Varietés, Studios für Hörfunk und Fernsehen, Theater, Freilichtbühnen, Open-Air-Veranstaltungen, Festumzüge und Stadtfeste.

Unter Berücksichtigung des Wissensstandes über das Gehörschadenrisiko bei Lärmexposition, über Musikhörgewohnheiten und Akzeptanz von Musikschallpegeln sowie des Standes der Mess- und Beschallungstechnik werden Verfahren zur Messung und Bewertung der Schallimmissionen, die durch elektroakustische Beschallungstechnik verursacht werden, dargestellt.

Zum Schutz des Publikums werden in der Norm folgende Richtwerte genannt:

- für den Beurteilungspegel L_{Ar} : 99 dB
- für den Spitzenschalldruckpegel L_{Cpeak} : 135 dB

Diese Richtwerte dürfen an keinem dem Publikum zugänglichen Ort überschritten werden. Für die Ermittlung des Beurteilungspegels ist festgelegt, dass die Beurteilungsdauer 30 min beträgt. Der Beurteilungszeitraum hat jeweils zur vollen oder halben Stunde zu beginnen. Der Richtwert für den Beurteilungspegel von 99 dB gilt auch als nicht überschritten, wenn die Beurteilungszeit auf maximal 120 min ausgedehnt wird.

Im Rahmen der Verkehrsicherungspflichten sind in Abhängigkeit von der zu erwartenden Schallexposition organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen:

Eine Pflicht zur Information des Publikums über die Gehörgefährdung besteht, wenn der Beurteilungspegel L_{Ar} 85 dB überschreitet. Beurteilungspegel in dieser Höhe sind bereits geeignet, erheblich zur zulässigen wöchentlichen Lärmdosis von 18200 Pa²s – entspricht 40 Stunden bei 85 dB – beizutragen (ISO 1999:1990 bzw. LärmVibrationsArbSchV [10]). Die Höhe der individuellen Lärmdosis kann der Besucher durch seine Aufenthaltsdauer im Lärm und die Benutzung von geeignetem Gehörschutz beeinflussen. Die Information des Publikums ist notwendig, damit jeder Besucher in die Lage versetzt wird, seine Eigenverantwortung für die Begrenzung der individuellen Lärmdosis wahrnehmen zu können.

Grundsätzlich ist bei Beurteilungspegeln von mehr als 85 dB (für den am stärksten beschallten Publikumsplatz) die Einhaltung der Richtwerte messtechnisch nachzuweisen. Von einem messtechnischen Nachweis kann abgesehen werden, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Beurteilungspegel 95 dB nicht erreicht.

Von einem messtechnischen Nachweis kann ebenfalls abgesehen werden, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Beurteilungspegel 99 dB nicht überschreitet. In diesem Fall sind jedoch folgende zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen: Für das Publikum sind Gehörschutzmittel nach der Normenreihe DIN EN 352 bereitzustellen und bei Beurteilungs-

pegeln von 95 dB und mehr sind dem Publikum das Tragen von Gehörschutzmitteln zum sicheren Schutz des Gehörs zu empfehlen.

Die Verkehrssicherungspflicht und die konsequente Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung kann somit ein wirksames Mittel zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr sein.

5 Neufassung der Schweizer Schall- und LaserVO

Die Schweizer Schall- und Laser-Verordnung (SLV) stützt sich auf das Umweltschutzgesetz und trat erstmals 1996 in Kraft, seit Mai 2007 gilt eine revidierte Fassung [14]. Auf eidgenössischer Ebene ist das Bundesamt für Gesundheit BAG zuständig; der Vollzug obliegt den Kantonen.

Grundsätzlich ist ein Schallpegel von 93 dB(A) (L_{eq} über 60 Minuten am lautesten dem Publikum zugänglichen Ort) einzuhalten. Ein Maximalschallpegel L_{AFmax} von 125 dB(A) darf in keinem Fall überschritten werden. Es sind jedoch höhere Mittelungsschallpegel zulässig, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden [15]:

Bei Veranstaltungen bis 96 dB(A) sowie Veranstaltungen von 96 dB(A) bis 100 dB(A) und einer Dauer bis zu drei Stunden:

- Überwachen des Grenzwertes mit einem L_{eq} -Schallpegelmesser
- Information des Publikums über das Risiko und über den maximal zu erwartenden Schallpegel
- Gratisabgabe von Gehörschutz.

Bei Veranstaltungen mit einem Schallpegel von 96 dB(A) bis 100 dB(A) und einer Dauer von über drei Stunden zusätzlich:

- Ausgleichszone mit einem mittleren Schallpegel von höchstens 85 dB(A)
- elektronische Aufzeichnung des Schallpegels während der ganzen Veranstaltung, Daten mindestens 30 Tage aufbewahren.

Es besteht in der Schweiz mittlerweile ein breiter Konsens über die Notwendigkeit gesetzlicher Pegelbegrenzungen. Die Sensibilisierung von Publikum, Veranstaltern und Künstlern zeigt Wirkung: preiswerte (LEQ-)Schallpegelmesser verbreiten sich, die Branche erwarb Know-how, die Selbstverantwortung wurde gefördert und – internationale Stars kommen weiterhin!

6 Mögliche Auswirkungen der Absenkung der Lärmgrenzwerte im Arbeitsschutz auf die Lärmbelastung von Diskothekengästen

Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) [10] vom 06.03.2007 gilt allein dem Schutz von Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit. Sie löst die bisher geltenden Regelungen, die u. a. in der Arbeitsstättenverordnung und dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk zu finden waren, ab. Allerdings wurden die gesetzlichen Anforderungen dieser Verordnung für den Bereich des Musik- und Unterhaltungssektors erst zum 15. Februar 2008 verbindlich.

Auch wenn die Verordnung nicht dem Schutz von Privatpersonen, z.B. Diskothekengästen vor gehörschädigenden Schallpegeln gilt, so kann sie dennoch gesundheitsschützende Auswirkungen auch für diesen Personenkreis haben.

Durch die neue Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung werden die Auslösewerte für erforderliche Maßnahmen des Lärmschutzes am Arbeitsplatz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes gegenüber früheren Regelungen um 5 dB gesenkt. Die Verpflichtung zur Aufstellung und Durchführung eines Lärmminderungsprogramms besteht nun schon bei Tages-Lärmexpositionspegeln über 85 dB(A), statt wie bisher ab 90 dB(A), wobei grundsätzlich gemäß dem Arbeitsschutzgesetz vorrangig technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind. Soweit im konkreten Fall dennoch persönliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten nicht vermieden werden können, sind geeignete Gehörschutzmittel bereits ab Tages-Lärmexpositionspegeln von 80 dB(A) vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen, ab 85 dB(A) sind sie von den Beschäftigten verpflichtend zu nutzen.

Nach § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder zumindest so weit wie möglich zu verringern. Die Forderungen an den Betreiber, z.B. einer Diskothek, müssen jedoch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgen, sodass in der Regel Einzelfallentscheidungen zu treffen sind. So kann es unverhältnismäßig sein, bei einer seit langem betriebenen Diskothek umfangreiche Umbauten zu verlangen (Bestandsschutz). Anders sieht es jedoch bei neu errichteten Diskotheken aus, bei denen technische Schutzmaßnahmen von vorneherein eingeplant werden können, um die Lärmbelastung der Beschäftigten in den vorgesehenen Grenzen zu halten.

Dies betrifft unabhängig vom Arbeitsplatz des Diskjockeys insbesondere den gesamten Barbereich und die Bedienbereiche mit und ohne Sitzmöglichkeiten für die Gäste.

Die Diskothekengäste würden also ebenfalls direkt von den arbeitsschutzbasierten Maßnahmen profitieren können.

Auch die in bestehenden Diskotheken bislang ergriffenen z. T. baulichen Maßnahmen zur Schaffung lärmberuhigter Bereiche, in denen die Beschäftigten tätig sind und die auch von Diskothekengästen genutzt werden, haben stets gleichermaßen gesundheitsschützende Auswirkungen für Beschäftigte wie für Besucher.

7 Erwägungen zu rechtlichen Regelungen

In Hinblick auf die Besucher

Da der Musikkonsum eine freiwillige Entscheidung ist, sah der Gesetzgeber primär nur die Möglichkeit der Aufklärung und Sensibilisierung der Zielgruppe, denn nach dem Grundgesetz darf der Staat den Bürger in seiner freien Entfaltung nicht bevormunden.

Bei Veranstaltungen treten in der Regel Musikschallpegel auf, die zwar bei einmaliger Exposition keine Gesundheitsbeeinträchtigung befürchten lassen, aber bei wiederholter Exposition zu einem Gesundheitsschaden führen können.

Eine eigene gesetzliche Regelung wird verfassungsrechtlich kontrovers diskutiert, da sich viele Bürger in ihrer Freizeit dieser Lärmimmission freiwillig und grundsätzlich zu ihrem Vergnügen aussetzen und den Lärm in den genannten Fällen zum Teil sogar selbst verursachen. Vorgebracht wird, dass ein gesetzlicher Eingriff das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beschneiden und die Frage provozieren würde, warum andere Gesundheitsgefahren, wie Risikosportarten oder „falsche“ Ernährung nicht generell gesetzlich untersagt werden.

Im Fall von Diskotheken oder Konzertbesuchen trifft dies jedoch aus folgenden Gründen nur stark eingeschränkt zu.

1. Der Besucher kann nicht einschätzen, wie hoch der Schallpegeldruck ist. Das menschliche Ohr kann lauten Schall nicht ausreichend differenzieren und quantifizieren. Durch zunehmende Vertäubung sinkt mit der Expositionsdauer die subjektive Wahrnehmung einer Lautstärke bei gleichbleibendem Schalldruck.

2. Der Besucher kann, da der Schallpegel nicht angezeigt wird, sein eigenes Gesundheitsrisiko nicht abschätzen oder sich der Gesundheitsgefahr eigenverantwortlich aussetzen.
3. Der Besucher kann die Lautstärke in einer Diskothek oder während einem Konzert nicht beeinflussen.

Der Selbstverantwortung des Bürgers sind daher Grenzen gesetzt, da er – wenn er sich für den Besuch einer Musikveranstaltung entscheidet – keinerlei Einflussmöglichkeiten hat, sein Gesundheitsrisiko selber zu beeinflussen.

Jeder Betrieb muss daher gewährleisten, seinen Gast nicht möglichen Gesundheitsgefahren auszusetzen. Diskothekenbesuche haben bei der Freizeitgestaltung Jugendlicher einen hohen Stellenwert, der auch erhalten bleiben soll. Es muss deutlich hervorgehoben werden, dass eine Limitierung des Mittelungspegels bei elektroakustischen Beschallungsanlagen keine Minderung des Spaßfaktors bedeutet. Die angestrebte Schallpegellimitierung auf 99 dB(A) stellt auch keinen Grenzwert dar, der eine Gesundheitssicherheit garantiert. Der Wert bietet nur eine Verminderung des Lärmschwerhörigkeitsrisikos. Die Bundesärztekammer hat einen Höchstwert von 95 dB(A) für den Diskobereich empfohlen. Bei entsprechenden Ruhephasen für die Sinneszellen des Innenohres können sich die Sinneszellen wieder erholen. Zu geringe Pausen und überlaute Schallpegelspitzen schädigen das Ohr irreversibel. Es ist eine irrtümliche Annahme, dass von den Gästen besonders laute Musik gewünscht wird. Im Gegenteil, besonders weibliche Gäste bevorzugen es leiser [4].

In Hinblick auf Betreiber und Diskjockeys

Das Betriebspersonal ist nicht ausreichend geschult, um das Gesundheitsrisiko für die Gäste abschätzen zu können. Es existiert kein Berufsbild des Diskjockeys, keine Ausbildung oder Qualifikationsmerkmale für die berufliche Ausführung. Diskjockeys haben in der Regel keine Kontrolle, wie laut es für die Gäste auf der Tanzfläche ist. Das in Baden-Württemberg entwickelte Projekt der Diskjockeyschulung, freiwillige Pegellimitierung und die Vergabe eines Qualitätssiegels für Betriebe, die das Konzept praktizieren, wurde von mehreren Ländern übernommen. Laut DEHOGA wurden über 2100 Diskjockeys bundesweit geschult.

Verschiedene Länder haben mit vielfältigen Aktionen die Konzepte der freiwilligen Maßnahmen durchgeführt und kontrolliert. Die freiwilligen Maßnahmen haben nach einzelnen Überprüfungen insgesamt zu keiner wesentlichen Schallpegelreduzierung geführt. Die Kritik,

dass diese einzelnen Überprüfungen nicht repräsentativ sind, ist gerechtfertigt. Man muss aber anmerken, dass nur engagierte Betreiber einer Schallpegelmessung zugestimmt haben.

Auch die Empfehlung, Pegelanzeigen für das Publikum zu installieren, damit der Besucher eine Entscheidungsmöglichkeit hat, wurde bisher nur vereinzelt angenommen.

Eine rechtliche Regelung zur Vermeidung der Gehörgefährdung durch hohe Schallpegel bei Musikveranstaltungen wird daher seitens der AG Diskolärm mehrheitlich als nicht mehr vermeidbar angesehen.

8 Inhaltliche Regelungsschwerpunkte und Umsetzungsmöglichkeiten

8.1 Inhaltliche Schwerpunkte einer - möglichst bundeseinheitlichen – Regelung

Das Gehörschadensrisiko hängt von Intensität und Dauer der Lärmeinwirkung (Lärmdosis) ab. Dabei ist die Gesamtbelastung durch Arbeits- und Freizeitlärm entscheidend. Das ungeschützte Ohr sollte wöchentlich höchstens mit einer Lärmdosis von 40 Stunden bei 85 dB belastet werden. Da das menschliche Ohr nicht über eine natürliche Schutzfunktion verfügt, gibt es keine Signalisierung des Körpers, wenn diese Belastungsgrenze erreicht wird. Deshalb muss der Schutz durch Information und ggf. Regelungen erreicht werden. Während für die Lärmbelastung am Arbeitsplatz seit mehr als 30 Jahren sogar gesetzliche Festlegungen getroffen sind, werden im Freizeitbereich weder entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt noch wurden zum Schutz der Allgemeinheit Regelungen getroffen.

Mit dem Ziel, die Gehörgefährdung des Publikums zu verringern, wurden in der Neufassung der DIN 15905-5 Richtwerte für die Schallimmission abgeleitet und festgelegt. Um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen, ist es notwendig, diese Richtwerte einzuhalten. Bei der Festlegung der Richtwerte ist einvernehmlich auch der aktuelle politische Willensbildungsprozess beachtet worden. Als Verkehrssicherungspflichten werden Maßnahmen benannt, die in Anhängigkeit von der zu erwartenden Lärmbelastung, zu ergreifen sind.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist die DIN 15905-5 mit den benannten Richtwerten für die Schallimmissionen und den resultierenden Maßnahmen (siehe Kapitel 4) eine geeignete

Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung. Darüber hinaus hält es die Arbeitsgruppe jedoch für geboten, weitere Maßnahmen, wie insbesondere

- Pegelanzeige für Besucher (siehe Kapitel 2.2.1) sowie
- Ruhezeiten für Besucher (siehe Kapitel 2.2.3)

zu berücksichtigen.

Der im März 2008 vorgelegte Bericht der LAUG an die AOLG „Rechtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden des Publikums durch elektroakustische Beschallungsanlagen – Synopse der Länderaktivitäten und rechtliche Regelungsvorschläge“ [16] enthält dazu weitergehende Ausführungen.

Darüber hinaus ist in Hinblick auf die geforderte Messtechnik zu diskutieren, ob und inwieweit eine Differenzierung zwischen Veranstaltungsorten mit festen Beschallungseinrichtungen und regelmäßiger Beschallung sowie Orten mit seltenen Einzel-Musikveranstaltungen vorgenommen werden sollte.

Unabhängig davon gibt die DIN das allgemeine Qualitätsziel und den Stand der Technik wieder, der bei Schadenersatzansprüchen – auch für Gelegenheitsveranstaltungen – Grundlage der Rechtssprechung ist.

8.2 Umsetzungsmöglichkeiten

Anknüpfend an den Beschluss zu TOP 10.1 der 80. Gesundheitsministerkonferenz sollten nunmehr – parallel zur Intensivierung anderer Bemühungen – Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung erarbeitet und geprüft werden. Ein zwischen den Gremien fachlich abgestimmter Vorschlag ist eine wesentliche Grundlage und wertvolle Hilfe für die Umsetzung.

Da eine Umsetzung prinzipiell in unterschiedlichen Rechtsgebieten denkbar ist, wird eine enge Abstimmung zwischen den Ressorts weiterhin für notwendig erachtet. Zur Prüfung potentieller Ermächtigungsgrundlagen hält die Arbeitsgruppe eine Befassung durch Juristen für erforderlich. Einen Ausgangspunkt dafür kann die im ersten Bericht der Arbeitsgruppe [1] erfolgte orientierende Zusammenstellung zum Stand der Gesetzgebung darstellen. Durch die Umsetzung von EU-Recht und das Fortschreiten der Föderalismusreform haben sich dazu punktuell Änderungen ergeben (u. a. siehe Kapitel 6)

Die Neufassung der DIN 15905-5 schafft Rechtssicherheit für die Veranstalter bzw. für die Betreiber elektroakustischer Beschallungsanlagen bezüglich der zu veranlassenden Maßnahmen und wird vom Konsens insbesondere mit den Interessenvertretungen der Veranstalter und Betreiber (Verbände, Vereinigungen etc.) getragen. Dieser Regel der Technik könnte kurzfristig entsprechende Geltung verschafft werden, in dem zukünftig die Einhaltung der Maßgaben nach DIN 15905-5:2007-11 zur Auflage/Nebenbestimmung bei Erteilung von entsprechenden Genehmigungen für Veranstaltungen, für das Betreiben von Diskotheken oder ähnlichen Erlaubnissen z. B. für Festwiesen, Umzügen etc gemacht wird. Dies ist jedoch – wie auch die Möglichkeit der DIN-Einführung per Einführungserlass – abhängig von den jeweiligen bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen.

9 Zusammenfassung

Ein gutes Hörvermögen ist eine wichtige Voraussetzung, um an einer wachsenden Mediengesellschaft teilhaben und in der sich dementsprechend ändernden Arbeitswelt bestehen zu können. Der Erhaltung des Hörvermögens kommt deshalb Priorität zu. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass viel zu wenig bekannt ist, dass:

- Lärm das Gehör schädigen kann,
- Arbeits- und Freizeitlärm in gleicher Weise zur Schädigung beitragen,
- das Gehörschadensrisiko quantitativ beschreibbar ist,
- das Gehörschadensrisiko subjektiv immer unterschätzt wird (bei einer Verdoppelung der Lautstärke entsteht derselbe Gehörschaden schon in einem Zehntel der Einwirkzeit) und
- das Gehörschadensrisiko durch eigenverantwortliches Handeln nachhaltig begrenzt werden kann.

Bei Musikveranstaltungen sind Musikschallpegel (Mittelungspegel über die Dauer der Veranstaltung) von weit mehr als 100 dB(A) üblich. Darüber hinaus kommen zahlreiche andere lärmintensive Freizeitaktivitäten als potenziell gehörgefährdende Quellen in Frage (siehe [1], Kapitel 2). „Sichere“ Schalldruckpegel für Musikdarbietungen – diese müssten unter 75 dB(A) (siehe [1] Kapitel 3.2) liegen – lassen sich nicht mit dem typischen Charakter der Veranstaltungen und dem Publikumswunsch vereinbaren. Vielmehr soll durch die angestrebte Pegelbegrenzung eine deutliche Risikominderung erreicht werden.

Die Bundesärztekammer und die Kommission Soziakusis haben als Zielwert zur Vermeidung lärmbedingter Schwerhörigkeit eine Begrenzung des äquivalenten Dauerschallpegels in Diskotheken auf 95 dB(A) im lautesten dem Publikum zugänglichen Bereich gefordert [17], [18]. Nach Auffassung der AG Diskolärm stellt eine Reduzierung des äquivalenten Dauerschallpegels auf Werte unter 100 dB(A) im lautesten Zuhörerbereich bereits eine substantielle Risikoverminderung für Gehörschäden dar. Dieses Ziel wird auch von den Gesundheitsministern der Bundesländer (Gesundheitsministerkonferenz GMK) und im Rahmen der DIN 15905-5 verfolgt.

Die Bandbreite der möglichen Schritte zum Schutz der Besucher von Diskotheken und Musikveranstaltungen reicht von gezielten Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung über freiwilligen Maßnahmen, zum Beispiel der Einführung eines Qualitätssiegels, bis zur Einführung gesetzlicher Regelungen zur Pegelbegrenzung bei Veranstaltungen zum Schutz des Publikums.

Der Gesundheitsschutz kann nicht allein durch Überwachung und Kontrolle seitens des Staates gewährleistet werden. Es ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass die Eigenverantwortung der Bevölkerung gestärkt wird. Dieser Grundsatz gilt auch für die Vermeidung der Gehörgefährdung von Veranstaltungsbesuchern durch laute Musik. Dabei sind alle Beteiligten einzubeziehen.

Diskothekenbesucher sollen eigenverantwortlich mit ihrer Gesundheit umgehen und ihren Musikkonsum in Diskotheken auf ein gesundheitlich verträgliches Maß reduzieren. Darauf zielen die Aufklärungskampagnen der Länder. Es bleibt jedoch fraglich, inwieweit die Information die Adressaten tatsächlich erreicht.

Zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Publikums ist es notwendig, das Gefährdungspotenzial durch eine optische Anzeige des Schallpegels zu verdeutlichen. Sowohl Diskjockeys als auch den Gästen soll mit Hilfe einer solchen Anzeige vermittelt werden, wann eine gesundheitsgefährdende Schallbelastung vorliegt. Dies erfordert die Ausstattung der Diskotheken mit der entsprechenden Messtechnik.

In umfangreichen Projekten und Initiativen, die in den letzten Jahren von Behörden, Branchen- und Berufsverbänden sowie Krankenkasse bundesweit betrieben worden sind, wurde und wird versucht, Betreiber und Diskjockeys zu sensibilisieren und aufzuklären.

Einen wesentlichen Beitrag zur Risikoverminderung kann das Qualitätssiegel für Diskotheken leisten, das bundesweite Verbreitung finden sollte. Diskjockeys und Tontechniker tragen eine hohe Verantwortung. Sie können wesentlich dazu beitragen, dass die langjährige Forderung,

den äquivalenten Dauerschallpegel in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen auf Werte unter 100 dB (A) zu reduzieren, realisiert wird.

Diskothekebetreiber können durch die Beschäftigung von Diskjockeys mit entsprechender Sachkunde und die Anschaffung geeigneter Anzeigen zur Visualisierung des Schallpegels entscheidend dazu beitragen, dass die Diskothekenbesucher sich gesundheitsbewusst verhalten und die Diskjockeys ihrer Verantwortung nachkommen können

Die Ergebnisse der Messprogramme aus den Bundesländern zeigen, dass das Ziel, die mittlere Schallpegelbelastung (äquivalenter Dauerschallpegel) in Musikveranstaltungen auf Werte unter 100 dB(A) zu senken, bislang allein auf freiwilliger Basis nicht ausreichend erreicht werden konnte.

Die umfangreichen Bemühungen haben in der Praxis bisher nicht zu einer relevanten Verringerung des Gesundheitsrisikos geführt. Weder die Ergebnisse der Schallpegelmessungen in Diskotheken noch die Erhebung ergänzender Maßnahmen (Pegelanzeigen, Ruheräume) lassen bisher erkennen, dass die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Gäste ausreichend wahrgenommen wird.

Abgeleitet aus der Analyse der derzeitigen Situation sollten daher künftig zwei Wege parallel verfolgt werden:

1. Die bundesweite Resonanz auf den DJ-Führerschein belegt, dass dieses Konzept Erfolg versprechend ist, aber mit der notwendigen Beharrlichkeit verfolgt werden muss. Erfahrungsgemäß benötigt der erforderliche Umdenk- und Umstellungsprozess für die Erfüllung von freiwilligen Maßnahmen einen relativ langen Zeitraum und muss immer wieder aktiv unterstützt werden. Diese Strategie sollte weiter verfolgt werden.
2. Zusätzlich sollten anknüpfend an den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung in den Ländern erarbeitet und geprüft werden. Ein zwischen den Gremien abgestimmter Vorschlag ist eine wesentliche Grundlage und wertvolle Hilfe für die Umsetzung. Da eine Umsetzung prinzipiell in unterschiedlichen Rechtsgebieten denkbar ist, wird eine enge Abstimmung zwischen den Ressorts weiterhin für notwendig erachtet.

10 Literatur

- [1] „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdendem Lärm“, Bericht der Arbeitsgruppe „Diskothekenlärm“ im Auftrag des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI), der Länderarbeitsgemeinschaft Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) und des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), 2004.
- [2] „Lärmprävention bei Kindern – ein Projekt der Unfallkasse Brandenburg“, Unfallkasse Brandenburg, 2007.
http://www.ukbb.de/index.php?page_name=ArtikelMagazin&category_name=Artikel&product_id=525
- [3] „Evaluation von Aufklärungsmaßnahmen im Bereich Freizeitlärm“, Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit, Internetauftritt zur Studie, 2007.
<http://www.apug.de/kinder/projekte/evaluation-laerm.htm>
- [4] DIN 15905-5 Veranstaltungstechnik - Tontechnik - Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik, Norm, Ausgabe : 2007-11.
- [5] „Subjektive und objektive Lautstärke an Openair-Festivals“, D. Aregger, Forschung Schweiz: L. Zambelli, Schweiz Med Forum Nr. 19 8, S.477, Mai 2002.
http://www.medicalforum.ch/pdf/pdf_d/2002/2002-19/2002-19-179.PDF
- [6] „Schallpegel in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen, Teil II: Studie zu den Musikhörgewohnheiten von Oberschülern, Teil III: Studie zur Akzeptanz von Schallpegelbegrenzungen in Diskotheken“. W. Babisch, B. Bohn, WaBoLu-Hefte 4/00, Umweltbundesamt, Berlin 2000.
- [7] „Prüfung der Akzeptanz von Musikschallbegrenzungen bei Schüler/innen im Alter von 10-19 Jahren“, S. Neyen, Umwelt-Medizin-Gesellschaft 15 (2002) 238-241.
- [8] Internetauftritt zum DJ-Führerschein, <http://www.bvd-ev.de/djfuhrerschein/index.php>
- [9] „Rechtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden des Publikums durch elektroakustische Beschallungsanlagen – Synopse der Länderaktivitäten und rechtliche Regelungsvorschläge“, Anhang zum Bericht der LAUG an die AOLG, Februar 2008.

- [10] Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007, BGBl. I S. 261.
- [11] „Messprogramm – Schallpegel in Diskotheken“, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2007.
http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/umweltmedizin/projekt_schallpegel_diskotheke.htm
- [12] „Messprogramm – Lautstärke in Hamburger Diskotheken und Tanzbetrieben“, Hamburger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), 2008.
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bsg/verbraucherschutz/umwelteinfluesse/laerm/disko-messbericht.property=source.pdf>
- [13] "Beschallungsrichtlinien in Clubs und Diskotheken (im Hinblick auf Gehörgefährdung)", T. Felix, Diploma-Arbeit (SAE Diploma Audio Engineer), SAE Institute Berlin, 2006.
- [14] „Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, (Schall- und Laserverordnung, SLV)“, Der Schweizerische Bundesrat, 28. Februar 2007.
http://www.admin.ch/ch/d/sr/814_49/index.html
- [15] „Hinweise für Veranstalter“, Internetauftritt der Schweizer Bundesamt für Gesundheit (BAG)
<http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/03708/index.html?lang=de>
- [16] „Rechtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden des Publikums durch elektroakustische Beschallungsanlagen – Synopse der Länderaktivitäten und rechtliche Regelungsvorschläge“, Bericht der LAUG an die AOLG, Februar 2008.
- [17] „Gehörschäden durch Lärmbelastungen in der Freizeit“, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt 96 (1999) A 1081-1084, B 1836-1839, C 1760-1763.
- [18] „Pegelbegrenzung in Diskotheken zum Schutz von Gehörschäden“, Empfehlung der Kommission „Soziakusis“ des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (2000) 43, 642-643.

Anhang

Anhang I: Mitglieder der Arbeitsgruppe

Ressort	Land	Name	Dienststelle
LAI	SN	Dr. Regina Heinecke-Schmitt	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 100510 01097 Dresden regina.heinecke-schmitt@smul.sachsen.de
UBA		Dr. Wolfgang Babisch	Umweltbundesamt Berlin Postfach 33 00 22 14191 Berlin wolfgang.babisch@uba.de
LAUG	BR	Ruby Blume-Runge	Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bahnhofplatz 29 28195 Bremen Ludwig.Mueller@gesundheit.bremen.de
LAUG	BY	Dr. Jutta Brix	Bayrisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München jutta.brix@stmugv.bayern.de
LAUG	BW	Prof. Dr. Michael Böhme	Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg Schellingstr. 15 70174 Stuttgart michael.boehme@bwl.de
LAI	NI	Bernd Hoffmann	Niedersächsisches Umweltministerium Archivstraße 2 30169 Hannover Bernd.Hoffmann@mu.niedersachsen.de
LAUG	BW	Prof. Bijan Kouros	Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg Schellingstr. 15 70174 Stuttgart bijan.kouros@bwl.de

LAUG	HH	Dr. Annette Lommel	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Billstr. 80 20539 Hamburg Annette.Lommel@bsg.hamburg.de
LAUG	BE	Dr.med. Dipl.-Ing. Gudrun Luck-Bertschat	Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Oranienstr. 106 10969 Berlin gudrun.luck-bertschat@SenGuV.verwaltungs-berlin.de
LAUG	RP	Dr. Ralf Nehring	Ministerium für Umwelt und Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz ralf.nehring@mufv.rlp.de
LASI	BB	Dr. Rainulf Pippig	Landesamt für Arbeitsschutz PF 90 02 36 14438 Potsdam rainulf.pippig@las.brandenburg.de
LAI- UA Recht	NI	Dr. Christoph Schmidt-Eriksen	Niedersächsisches Umweltministerium Postfach 41 07 30041 Hannover christoph.schmidt-eriksen@mu.niedersachsen.de
LAI	RP	Dr. Frank Sosath	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland - Pfalz Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz frank.sosath@mufv.rlp.de

**Anhang II Beschlüsse zum ersten Bericht der Arbeitsgruppe Diskothekenlärm
„Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich
Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“**

**Beschluss der 7. Sitzung der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz
(LAUG) am 20. / 21. September 2004 in Bremen:**

1. Die LAUG nimmt den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm über „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“ zur Kenntnis.
2. Die LAUG teilt die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken wegen der großen Anzahl der Betroffenen nach wie vor ein gesundheitlich sehr relevantes Problem ist. Musikschall in Diskotheken und Schall bei Veranstaltungen stellt im Gegensatz zu anderen Schallquellen einen im Hinblick auf den Schutz der Besucher quasi nicht regulierten Bereich dar.
3. Sie sieht deshalb die Notwendigkeit, dass die von den Ländern durchgeführten Präventions- und Aufklärungsarbeiten fortgesetzt und durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Hierbei kommt der Aufklärung der Verantwortlichen (Diskjockeys, Veranstalter) eine große Bedeutung zu. Ebenso ist die zielgruppenorientierte Aufklärung insbesondere der Kinder und Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Umgang mit Lärm eine weitere Säule der Maßnahmen.
4. Der Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe enthält eine umfangreiche Liste altersgerechter Informationsmaterialien. Die LAUG bittet die AOLG, diesen Bericht der KMK-Geschäftsstelle zuzuleiten mit der Bitte um Verwendung für Aufklärungsmaßnahmen in den Schulen.
5. Die derzeit laufenden Bemühungen Baden-Württembergs zur Schulung von Diskjockeys und zur Einführung eines Gütesiegels für Diskotheken sind sinnvolle Maßnahmen. Baden-Württemberg wird gebeten, die Erfahrungen aus den dort geplanten Aktivitäten bald möglichst zusammenzufassen und den anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.
6. In Diskotheken und bei Musikveranstaltungen sind Musikschallpegel (Mittelungspegel über die Dauer der Veranstaltung) von mehr als 100 dB(A) üblich. Die Bundesärztekammer und die Kommission Soziakusis haben als Zielwert eine Begrenzung des äquivalenten Dauerschallpegels in Diskotheken auf 95 dB(A) im lautesten Bereich gefordert. Eine Reduzierung der Musikschallpegel unter 100 dB(A) im lautesten Bereich stellt be-

reits eine substanzielle Risikoverminderung für Gehörschäden dar. Dies berücksichtigt auch die Erfahrungen bei der Umsetzung der Schweizer Schall- und Laser-Verordnung.

7. Der Erfolg der Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen sollte mit begleitenden Untersuchungen überprüft werden. Hierzu sind Schallpegelmessungen geeignet, die in Abstimmung der Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Umweltverwaltungen der Länder erfolgen sollen.
8. Sollte die Reduzierung der Musikschaallpegel auf Werte unter 100 dB(A) im lautesten Bereich auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden können, tritt die Einführung verbindlicher Regelungen in den Vordergrund. Nach Vorliegen der Ergebnisse, spätestens Ende 2006, wird sich die LAUG erneut mit diesem Thema befassen mit dem Ziel, gegebenenfalls die politisch zuständigen Gremien um ihre Zustimmung für die Einführung gesetzlicher Regelungen zu bitten. Hierzu enthält der Bericht der Arbeitsgruppe Ansatzpunkte, die noch zu konkretisieren sind.
9. Die derzeit vorhandenen Rechtsgrundlagen erscheinen für eine bundeseinheitliche Umsetzung pegelbegrenzender Regelungen nicht geeignet. Die LAUG bittet die AOLG, der Beauftragtenrunde der GMK folgende Beschlussempfehlung vorzulegen: Die GMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden kann.

Beschluss der 14. Sitzung der AOLG (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden) am 11./12. November 2004 in Berlin – Kreuzberg:

1. Die AOLG nimmt den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Erarbeitung von Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen einschließlich Diskotheken vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen“ zur Kenntnis.
2. Sie teilt die Auffassung, dass die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken wegen der großen Anzahl der Betroffenen nach wie vor ein gesundheitlich sehr relevantes Problem ist, und sieht die Notwendigkeit, die von den Ländern durchgeführte Präventions- und Aufklärungsarbeit fortzusetzen und durch weitere Maßnahmen zu ergänzen. Hierzu gehört auch die zielgruppenorientierte Aufklärung insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Der Bericht der Arbeitsgruppe enthält eine umfangreiche Liste altersgerechter Informationsmaterialien (siehe Anlage). Die AOLG bittet die KMK-Geschäftsstelle, sich für deren Verwendung für Aufklärungsmaßnahmen in Schulen einzusetzen.

3. Sollte auf freiwilliger Basis eine Reduzierung der Musikschallpegel auf Werte unter 100 dB(A) im lautesten Bereich auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden können, tritt die Einführung verbindlicher Regelungen in den Vordergrund. Nach Prüfung der Arbeitsgruppe sind die derzeit vorhandenen Rechtsgrundlagen für eine bundeseinheitliche Umsetzung pegelbegrenzender Regelungen nicht geeignet. Die AOLG bittet daher die Beauftragtenrunde, der GMK folgenden Beschlusssentwurf vorzulegen:

„Die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken ist wegen der großen Anzahl der Betroffenen nach wie vor ein gesundheitlich sehr relevantes Problem ist. Aus gesundheitlicher Sicht ist anzustreben, die Lärmbelastung bei Veranstaltungen allgemein und bei Musikveranstaltungen einschließlich Diskotheken auf unter 100 dB(A) im lautesten Bereich zu senken. Sollte dieses Ziel auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden können, tritt die Einführung verbindlicher bundeseinheitlicher Regelungen in den Vordergrund. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden kann.“

Beschluss der 78. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 30.06./01.07.2005 in Erlangen (http://www.gmkonline.de/?&nav=beschluesse_78&id=78_07.01):

Die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken ist wegen der großen Anzahl der Betroffenen nach wie vor ein gesundheitlich sehr relevantes Problem. Aus gesundheitlicher Sicht ist anzustreben, die Lärmbelastung bei Veranstaltungen allgemein und bei Musikveranstaltungen einschließlich Diskotheken auf unter 100 dB(A) im lautesten Bereich zu senken.

Deshalb bittet die GMK die Bundesregierung,

1. unter Beteiligung der Länder eine freiwillige entsprechende Vereinbarung mit bundesweiter Wirkung mit den Spitzenverbänden der entsprechenden Gewerbebetreibenden und Veranstalter zu treffen;
2. über Verlauf und Erfolg dieser Verhandlungen bis spätestens 2006 der GMK zu berichten;
3. bei Scheitern der Bemühungen zu Ziffer 1 gemeinsam mit den Ländern entsprechende gesetzliche Regelungen zu entwickeln.

Die GMK bittet die KMK und die JMK, dieses Anliegen zu unterstützen.

Umlaufbeschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) Nummer 6/2005

Beschlussvorschlag des 45. LASI – Sitzung am 2. / 3. März 2005 in Koblenz:

1. Der LASI nimmt den Bericht „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“ der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Diskothekenlärm“ zur Kenntnis.
2. Der LASI teilt die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken ein gesundheitlich relevantes Problem darstellt. Neben den dort beschäftigten Arbeitnehmern sind hierdurch insbesondere Kinder und Jugendliche betroffen, deren Gehör bereits vor Eintritt in das Berufsleben geschädigt werden kann.
3. Vor diesem Hintergrund hält der LASI verstärkte Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen insbesondere für die bei solchen Veranstaltungen Beschäftigten wie für junge Menschen als deren Besucher erforderlich. Die hierzu von den Ländern und den Unfallversicherungsträgern eingeleiteten Präventions- und Aufklärungsarbeiten sind daher fortzusetzen und durch weitere Maßnahmen (u.a. auch Schallpegelmessungen) zu ergänzen. Hierbei kommt der Aufklärung der Verantwortlichen (Diskjockeys, Veranstalter) eine hohe Bedeutung zu. Ebenso ist die zielgruppenorientierte Aufklärung insbesondere der Kinder und Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Umgang mit Lärm eine wichtige Maßnahme der Prävention.
4. In Diskotheken und bei Musikveranstaltungen sind Musikschallpegel (Mittelungspegel über die Dauer der Veranstaltung) von mehr als 100 dB (A) üblich. Die Bundesärztekammer und die Kommission Soziakusis haben als Zielwert eine Begrenzung des äquivalenten Dauerschallpegels in Diskotheken auf 95 dB (A) im lautesten Bereich gefordert. Eine Reduktion der Musikschallpegel unter 100 dB (A) im lautesten Bereich stellt bereits eine substantielle Risikoverminderung für Gehörschäden dar. Der LASI empfiehlt, dass im Rahmen der jetzt zu führenden Diskussion zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/10/EG im Bereich des Musik und Unterhaltungssektors die Verankerung einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Veranstalter zur Einhaltung eines Schalldruckpegels von 95 dB(A) bezogen auf das Publikum aufgenommen wird. Damit würde auch die Lärmexposition der Beschäftigten deutlich verringert.
5. Der LASI bittet seinen Vorsitzenden, die ASMK- Geschäftsstelle über diesen Beschluss sowie über die zu erwartende Beschlussempfehlung der GMK (Bitte an die Bundesregierung zu prüfen, wie eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für pegelbegrenzende Regelungen geschaffen werden kann) zu informieren und vorzuschlagen, dass die ASMK diese Beschlussempfehlung unterstützt.

Beschluss der 109. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 08. bis 09. März 2005 in Magdeburg

1. Der LAI nimmt den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm über „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“ (Anlage 1 und Anlage 2 (Anhänge)) zur Kenntnis.
2. Der LAI teilt die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass die Gehörbelastung des Publikums durch Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln einschließlich Diskotheken wegen der großen Anzahl der Betroffenen nach wie vor ein großes gesundheitliches Problem ist. Musikschall in Diskotheken und Schall bei Veranstaltungen stellt im Gegensatz zu anderen Schallquellen einen im Hinblick auf den Schutz der Besucher nicht regulierten Bereich dar.
3. Der Vorsitzende wird gebeten, den Bericht der UMK mit folgendem Beschlussvorschlag zuzuleiten:

Die UMK nimmt den Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm über „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“ zur Kenntnis.

4. Der Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe enthält eine umfangreiche Liste altersgerechter Informationsmaterialien. Der LAI unterstützt die Bitte der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden an die KMK-Geschäftsstelle, diese Informationsmaterialien für Aufklärungsmaßnahmen in den Schulen zu verwenden.
5. Der Erfolg der Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen ist mit begleitenden Untersuchungen durch die Länder zu überprüfen. Hierzu sind Schallpegelmessungen geeignet, die in Abstimmung der Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Umweltverwaltungen erfolgen sollen. Die Ergebnisse sind dem LAI zur Herbstsitzung 2006 zu berichten. Der Freistaat Sachsen ist bereit die Koordinierung zu übernehmen.

Beschluss der 112. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 07. bis 08. September 2006 in Dessau

1. Die LAI bittet Sachsen nunmehr zur Frühjahrssitzung 2008 um einen Bericht aus der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm zur Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen und der Aufklärungsbemühungen.

2. Der Vorsitzende der LAI wird gebeten, die Vorsitzenden von AOLG und LASI über den Beschluss zu Ziff. 1 zu unterrichten.

Beschluss der 9. Sitzung der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) am 19. und 20. September 2006 in Düsseldorf:

1. Die LAUG bekräftigt ihren Beschluss vom September 2004, dass die Belastung der Jugendlichen durch den Freizeitlärm (Veranstaltungen einschließlich Diskotheken) nach wie vor ein gesundheitspolitisch relevantes Problem ist. Deshalb sieht sie die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden bei Jugendlichen durch Freizeitlärm unvermindert fortzusetzen.
2. Die LAUG unterstützt das von Baden-Württemberg entwickelte Konzept zur freiwilligen Einführung eines Qualitätssiegels für Diskotheken. Sie begrüßt, dass in diesem Rahmen bundesweit bereits über 1.500 Diskjockeys den sogenannten DJ-Führerschein erworben haben. Das ist ein erster aber wichtiger Schritt zur Senkung der Schallpegel in Diskotheken auf Werte unter 100 dB(A).
3. Inzwischen wurden neun Diskotheken in Baden-Württemberg ein Qualitätssiegel verliehen. Ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätssiegels ist die Verdeutlichung des Gefährdungspotenzials durch eine optische Anzeige des Schallpegels. Dies erfordert die Ausstattung der Diskotheken mit der entsprechenden Messtechnik. Die LAUG teilt die Auffassung, dass mit Hilfe einer solchen Anzeige Diskjockeys und den Gästen vermittelt werden soll, wann ein gesundheitsgefährdender Schallpegel vorliegt.
4. Die LAUG dankt dem Bundesverband Deutscher Tanzbetriebe (BDT) für sein Engagement bei der Einführung des DJ-Führscheins. Sie bittet den BDT, nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass die Diskotheken mit der erforderlichen Messtechnik ausgestattet werden.
5. Derzeit wird eine Neufassung der DIN 15905 Teil 5 als Regel der Technik in den zuständigen Fachgremien beraten. Die LAUG begrüßt die im Entwurf der Neufassung vorgesehene Begrenzung des ½-stündig gemessenen Beurteilungspegels auf 99 dB(A) für Veranstaltungen mit elektroakustischer Beschallung sowie die Präzisierung der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters.
6. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sowohl die Neufassung der DIN 15905 Teil 5 als auch das Konzept zur Einführung des Qualitätssiegels für Diskotheken dem Leitgedanken des eigenverantwortlichen Handelns folgen. Dieser Ansatz ist richtig,

da der Gesundheitsschutz nicht allein durch Überwachung und Kontrolle seitens des Staates gewährleistet werden kann, und es müssen auch die Betroffenen in die Lage versetzt werden, ihre Eigenverantwortung zur Vermeidung von Gehörschäden wahrnehmen zu können.

7. Sollte allerdings die Reduzierung der Musikscharpegel auf Werte unter 100 dB(A) zur Vorbeugung lärmbedingter Gehörschäden mit Hilfe der dargelegten freiwilligen Maßnahmen nicht erreicht werden können, wird die Einführung verbindlicher Regelungen erforderlich sein.

Baden-Württemberg wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe "Diskothekenlärm" hierzu spätestens im Jahre 2008 einen Bericht auf der Basis der bis dahin in den Ländern vorliegenden Erfahrungen zu erstellen. Der Bericht soll den Grad der Zielerreichung darlegen und die Notwendigkeit der Einführung gesetzlich verbindlicher Regelungen diskutieren.

8. Die LAUG empfiehlt, der AOLG einen Beschlussvorschlag in diesem Sinne vorzulegen.

Beschluss der 80. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) Amtschefkonferenz am 15./16.05.2007 in Esslingen

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Gesundheitsressorts der Länder empfehlen den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder folgenden Beschluss:

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen mit großer Sorge die zunehmende Lärmschwerhörigkeit bei Jugendlichen. Sie unterstützten daher freiwillige Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden des Publikums durch elektroakustische Beschallungsanlagen. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung und aktueller Untersuchungen kann der bisher favorisierte Weg freiwilliger Vereinbarungen mit den einschlägigen Verbänden nicht als alleine zielführend angesehen werden.

Die GMK bittet die AOLG spätestens bis zur nächsten ACK eine sorgfältige Analyse der derzeitigen Situation vorzunehmen und daraus abgeleitet Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung in den Ländern zu erarbeiten. Die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen der LAUG, Baden-Württembergs und der länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm sowie die novellierte DIN 15905-5 werden von der AOLG aufgenommen und berücksichtigt.

Bis entsprechende Vorschläge erarbeitet und ggf. gesetzliche Regelungen eingeführt sind, unterstützt die GMK die Fortsetzung der freiwilligen Maßnahmen und fordert mit Nachdruck die DEHOGA auf, sich bei ihren Mitgliedern für die strikte Einhaltung der freiwilligen Vereinbarungen in Diskotheken einzusetzen.

Beschluss der 80. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) Hauptkonferenz am 04./05.07.2007 in Ulm (http://www.gmkonline.de/?&nav=beschluesse_80&id=80_10.01)

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen mit großer Sorge die zunehmende Lärmschwerhörigkeit bei Jugendlichen. Sie unterstützen daher freiwillige Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden des Publikums durch elektroakustische Beschallungsanlagen. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung und aktueller Untersuchungen kann der bisher favorisierte Weg freiwilliger Vereinbarungen mit den einschlägigen Verbänden nicht als alleine zielführend angesehen werden.

Die GMK bittet die AOLG spätestens bis zur nächsten ACK eine sorgfältige Analyse der derzeitigen Situation vorzunehmen und daraus abgeleitet Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung in den Ländern zu erarbeiten. Die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen der LAUG, Baden-Württembergs und der länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm sowie die novellierte DIN 15905-5 werden von der AOLG aufgenommen und berücksichtigt.

Bis entsprechende Vorschläge erarbeitet und ggf. gesetzliche Regelungen eingeführt sind, unterstützt die GMK die Fortsetzung der freiwilligen Maßnahmen und fordert mit Nachdruck die DEHOGA auf, sich bei ihren Mitgliedern für die strikte Einhaltung der freiwilligen Vereinbarungen in Diskotheken einzusetzen.

Anhang III: Auswahl an Informationsmaterial zum Thema „Musik, Freizeitlärm und Gehörschäden“

Broschüren / Faltblätter

Titel	Herausgeber	Zielgruppe
„Zu viel für die Ohren? – Vom schützenden Umgang mit Lärm“	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA	Eltern von 4- bis 10-jährigen Kindern
„Gehörschäden durch Musik“ Gesundheitsschutz 5	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA	Junge Erwachsene, enthält Hinweise zur Ausgestaltung von Diskotheken
„Musik und Hörschäden“	suva <i>lv</i> , Schweiz, www.suva.ch	Besucher von Rockkonzerten
„Freizeitlärm im Innenraum“ inklusiv Postkarte und Plakat	BW	Junge Erwachsene, Erwachsene
„Viel Dezibel aufs Trommelfell“	RP	Jugendliche, junge Erwachsene
Ganz Ohr	RP	Jugendliche, junge Erwachsene
„Hörschäden vorbeugen“	BY	Junge Erwachsene, Eltern
„Lärmschwerhörigkeit ist unheilbar!“	BY	Jugendliche, junge Erwachsene
„Laut ist out - Schütze dein Gehör!“	BB	Jugendliche, junge Erwachsene http://bb.osha.de/docs/laermfaltbl.pdf
„Lärmwirkungen: Gehör, Gesundheit, Leistung“ Gesundheitsschutz 4	BAuA	Personen an lauten Arbeitsplätzen
„Dezibel“	SN	Jugendliche, junge Erwachsene

Materialien

1. Unterrichtsmaterial mit Demo-CD

- „Lärm & Gesundheit“ Materialien für die Grundschule, 1. – 4. Klasse (BZgA)
- „Lärm & Gesundheit“ Materialien für die 5. – 10. Klasse (BZgA)
- „Olli Ohrwurm und seine Freunde“ Materialien für die Vorschule bis 2. Klasse (BY)
- „Neuen Abenteuer mit Olli Ohrwurm“ Materialien für die 3.-4. Klasse (BY)

2. Plakatausstellung

- „HÄ-Hörgewohnheiten ändern“ (BW)

3. Info-Koffer

- „Tipps & Tools“ für die Gesundheitsämter (BW)

4. interaktive PC-Software auf CD

- „Radio 108,8“ (BZgA)
- earaction- is it loud? (BY)

5. Videoprojekt

- „HÖRSINNig“ (B)

Schriftenreihen und Publikationen

- „Schallpegel in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen, Teil I: Gesundheitliche Aspekte“ W. Babisch in: WaBoLu-Heft, 3/00 (UBA)
- „Gehörgefährdung durch laute Musik und Freizeitlärm“ in WaBoLu-Heft, 5/96 (UBA)
- „Freizeitlärm und Gesundheit“ in: Umed Info Nr. 11 Oktober 2000 (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA BW))
- Gehörschäden durch Lärmbelastungen in der Freizeit, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer (1999)
<http://www.bundesaerztekammer.de>
- „Pegelbegrenzung in Diskotheken zum Schutz von Gehörschäden“ Empfehlung der Kommission „Soziakusis“ des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (2000) 43, 642-643.

- „Musiklautstärke in Diskotheken“, W. Babisch, in: UmweltMedizinischer InformationsDienst (UMID) 2/2003: 9-12. (Hrsg. Umweltbundesamt)
- „Hörgefährdung durch überlauten Musikkonsum – Vorstellung eines Schulungskonzeptes zur Verhinderung von Hörschäden bei Jugendlichen“, S. Becher, F. Struwe, C. Schwenzer, K. Weber in: Gesundheitswesen 58 (1996) pp. 91-95.
- „Gehörschäden durch laute Musik“, H. Ising, B. Kruppa in: Bundesgesundhbl. 5 (1995) 186-197.
- „Musik und Hörschäden“, Suva, 2003, Informationsschrift, 16 Seiten, A4
https://www.sapp1.suva.ch/sap/public/bc/its/mimes/zwaswo/99/pdf/84001_d.pdf
- „Lärmexposition und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen - Grundlagen und Forschungsergebnisse“, C. Maschke, K. Hecht in: Umed Info 11 (2000)
- „Akzeptanz von Musikschallpegelbegrenzungen bei Schüler/innen im Alter von 10 bis 19 Jahren“, S. Neyen in: Zeitschrift für Lärmbekämpfung 50 (2003) 54-62.
- „Gehörschäden durch Freizeitlärm“, H.P. Zenner, V. Struwe, G. Schuschke, M. Spreng, G. Stange, P. Plath, W. Babisch, E. Rebentisch, P. Plinkert, K.D. Bachmann, H. Ising, G. Lehnert in: HNO 47 (1999) 236-248.
- „Lärmprävention in Schulen und Kindergärten“, Neyen, S. in UMWELTMEDIZINISCHER INFORMATIONSDIENST UMID, Hrsg. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Robert Koch-Institut (RKI), Umweltbundesamt (UBA), S. 37-39, 3 (2004). <http://www.umweltdaten.de/download/umid0304.pdf>
- „Lärmprävention bei Kindern – ein Projekt der Unfallkasse Brandenburg“ (http://www.ukbb.de/index.php?page_name=ArtikelMagazin&category_name=Artikel&product_id=525.)
- „Lautstärke in Diskotheken“, Leitmann, T. in Zeitschrift für Lärmbekämpfung 50 (2003) 140-146.
- ISO 1999: Acoustics – Determination of occupational noise exposure and estimation of noise-induced hearing impairment. International Organization for Standardization, Geneva 1990.
- „Gehörschäden durch Musik in Diskotheken“, Babisch, W. in Z. Audiol. Suppl. III (2000) 159-165.

- Gehörgefährdung durch laute Musik, Ising, H. in Soz. Präventivmed. 41 (1996) 327-328.
- „Gehörgefährdung Jugendlicher durch überlauten Musikkonsum“ V. Mercier P. Würsch, B. Hohmann.. Zeitschrift. für Lärmbekämpfung 1998;45:17-21.
- „Hörschäden in der Freizeit durch elektroakustisch verstärkte Musik“, N. Schmuziger, K. Fostiropoulos, J. Patscheke, R. Probst, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Bulletin Nr. 16, 18.04.2005
- „Wie gross ist die Schallbelastung der Besucher an einem Musikfestival?“, V. Mercier, B.W. Hohmann, D. Luy, Schweizer Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Bulletin Nr. 25, 17.06.2002
- „Wie laut soll Musik sein?“, V. Mercier, B.W. Hohmann, DAGA 2000, Oldenburg
- „Schallpegel in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen, Teil II: Studie zu den Musikhörgewohnheiten von Oberschülern, Teil III: Studie zur Akzeptanz von Schallpegelbegrenzungen in Diskotheken“, Babisch, W., Bohn, B. in WaBoLu-Hefte 4/00, Umweltbundesamt, Berlin 2000.
- „Gehörschadensrisikos durch laute Musik und Akzeptanz von Pegelbegrenzungen: Überblick über empirische Studien des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene“, Ising, H., Babisch, W. in Z. Audiol. Suppl. I (1998) 195-201.
- „Lärmprävention in Schulen und Kindergärten“, Neyen, S. in UMWELTMEDIZINISCHER INFORMATIONSDIENST UMID, Hrsg. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Robert Koch-Institut (RKI), Umweltbundesamt (UBA), S. 37-39, 3 (2004). <http://www.umweltdaten.de/download/umid0304.pdf>
- „Maßnahmen zur Verminderung der Gehörschäden Jugendlicher durch Diskothekenmusik als Fortführung des Projekts von 1998“, Joiko, K., Forschungsbericht am Institut für Arbeitsingenieurwesen. Technische Universität Dresden, Dresden 2000.

Internetadressen

www.german.medical.hear-it.org (Informationen für Ärzte mit aktuellen Studienergebnissen und Pressemitteilungen)

www.dalaerm.de (Internetseite des Deutschen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung e.V., der auch die „Zeitschrift für Lärmbekämpfung“ herausgibt)

www.bzga.de (die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat für den Lehrbereich einige Unterlagen erarbeitet - Suchbegriff „Lärm“)

www.baua.de (die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat eine Vielzahl an Forschungsergebnissen im Bereich der Lärmprävention)

www.umweltbundesamt.de (Informationen, Definitionen und gesetzliche Regelungen im Überblick)

www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/Gehrsch.html ;
www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/Gehoers.pdf (Stellungnahmen bzw. Richtlinien zu Lärmbelastungen in der Freizeit)

www.kinderwelt.org (wurde im Rahmen des Aktionsprogramms „Umwelt und Gesundheit“ dreier Bundesministerien erstellt)

www.fgh-gutes-hoeren.de (die Fördergemeinschaft Gutes Hören wird von der Union der Hörgeräteakustiker und dem Fachverband Deutscher Hörgeräteakustiker geführt und liefert Informationen zum Thema Hören und Schwerhörigkeit, auch bei Kindern)

www.forumbesserhoeren.de (das Forum wurde von den führenden Hörgeräte-Herstellern gegründet und bietet Informationen zum Thema Hören und Lärm)

www.initiative-hoeren.de (bundesweiter Zusammenschluss von Fachverbänden, die sowohl den Gesetzgeber als auch Industrie-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen in ihren Entscheidungen beraten)

www.tinnitus-liga.de (Internetseite für Betroffene mit Informationen, Ratschlägen, Tipps)

www.dasp.uni-wuppertal.de/ars_auditus/index.html (anspruchsvolle Darstellung zum Thema „Hören“)